Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 31/1945 (1945)

Artikel: Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens : Berichterstattung von Ende Oktober 1944 bis Ende Oktober 1945

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-43839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

(Berichterstattung von Ende Oktober 1944 bis Ende Oktober 1945)

Während der laufenden Berichtsperiode ist der Menschheit das große Geschenk der Waffenruhe zuteil geworden. Doch wird es noch eine gute Weile dauern, bis Befriedung und Ruhe einkehrt. So konnten auch im Schulbetrieb die Notmaßnahmen einstweilen nicht aufgehoben werden. In bezug auf die *Heiznot* kündigt sich sogar für den Winter 1945/46 eine Verschärfung an, die da und dort zu weitergehenden Einschränkungen als bisher Veranlassung geben dürfte. So läßt der Kanton Solothurn an der Kantonsschule Solothurn und an der kantonalen Lehranstalt in Olten die Herbstferien ganz fallen zugunsten von 4–5 Wochen Ferien im Dezember und Januar. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat bereits am 2. Juli 1945 Verschiebung der Herbstferien und Verlängerung der Weihnachtsferien beschlossen, in der Stadt Bern und im Kanton Aargau scheint man teilweise zu der pädagogisch fragwürdigen Einrichtung der Fünftagewoche zurückkehren zu müssen. Zu ganz großen Einschränkungen hat sich die Stadt St. Gallen entschlossen, die an den Primarschulen nur während vier Tagen (Dienstag bis Freitag) und an den Sekundar- und Fachschulen während fünf Tagen (Montag bis Freitag) Unterricht erteilen lassen wird. Änderungen in diesen Plänen können bei Besserung der allgemeinen Kohlensituation noch während des Winters getroffen werden.

Der obligatorische *landwirtschaftliche Hilfsdienst* der reifern Schuljugend wurde der immer größer werdenden Anbauschwierigkeiten wegen im Jahr 1945 intensiviert. In einzelnen Kantonen ordnete der Regierungsrat sogar, unter Berufung auf die entsprechende Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. Februar 1945 an, daß das Staatspersonal nach Maßgabe der Entbehrlichkeit ebenfalls dem Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft zur Verfügung stehen solle. Von den Lehrern wurde Mitbetätigung am Anbauwerk während der Ferien erwartet (z. B. in Zürich, Baselland). Der Bundesrat hat seither durch Vollmachtenbeschluß vom 20. August 1945 seine frühern Vorschriften gelockert und am 5. Oktober 1945 einen neuen Beschluß gefaßt, der vorläufig bis Ende 1946 Gültigkeit haben soll und das Obligatorium des Arbeitseinsatzes überhaupt aufhebt. Immerhin sollen noch die Studenten, Schüler, Lehrlinge und die nicht im Erwerbsleben Stehenden dem Arbeitsdienst unterstellt bleiben. Die Kantone Solothurn und Aargau haben inzwischen die Schüler und

Schülerinnen der kantonalen Lehranstalten für den Rest des Jahres 1945 vom Landdienst befreit, und wohl auch noch andere Kantone.

Infolge der hohen Lebenskosten werden, zum Teil unter Erhöhung der Beträge, die *Teuerungszulagen* an die Lehrerschaft auch im Jahre 1945 ausgerichtet, ebenso Herbstzulagen.

Zu den Maßnahmen vorübergehenden Charakters gehört auch die Fürsorge für die Schulung der zahlreichen 1944 und 1945 in die Schweiz gekommenen *Flüchtlingskinder*. Da, wo es aus sprachlichen Gründen anging, wurden diese Kinder auf die verschiedenen Klassen der Volksschule verteilt. Einzelne Kantone, wie Zürich, Bern, Zug, St. Gallen, Thurgau, haben Spezialklassen, Handfertigkeitskurse usw. eingerichtet, in denen die fremdsprachigen Kinder – hauptsächlich Französisch- und Italienischsprechende – durch eigens hiefür bestimmte Lehrkräfte unterrichtet wurden.[1]

Aber auch für die höheren Schulstufen wurde gesorgt. Das umfassende Hilfswerk «Fonds Européen de Secours aux Etudiants» in Genf, das vor allem bestrebt ist, den Studenten Hilfe zur Weiterführung ihres Studiums zu bieten, betreut auch die *Gymnasiasten* unter den Flüchtlingen. Die Bundesbehörden, die Regierung des Kantons Tessin, die sich besonders für die Schüler aus dem sprach- und kulturverwandten Italien interessierte und die Zentralleitung der Arbeitslager in Zürich haben mit vereinter Kraft ein Gymnasium eingerichtet, für das der Kanton Tessin die Räumlichkeiten bereitstellte, der auch versprach, für die nötigen Schulmaterialien zu sorgen. Die Führung und der Unterhalt blieben nach vollendeter Einrichtung weiterhin bei der Zentralleitung der Arbeitslager, während der Kanton Tessin die pädagogische Verantwortung übernahm durch Ernennung einer pädagogischen Kommission unter dem Vorsitz von Rektor Sganzini, Lugano. Im Herbst 1944 konnten schon die ersten Abschlußprüfungen durchgeführt werden.[2]

Die Mobilisation hat weiterhin regulierend auf den *Lehrerüberfluß* gewirkt, von dem in einem Artikel der SLZ (1945, 21): «Einige pädagogische Bemerkungen zur Waffenruhe», sogar gesagt wird, daß er sich als Segen erwiesen habe. In diesem Aufsatz werden als Gründe für die durch Jahre hindurch bestehende Überproduktion an Lehrkräften die sozial gesicherte Stellung der Lehrerschaft und der Rückgang der Schülerzahlen genannt, der aber bereits teilweise zum Stillstand gekommen sei. Es wird für die Nachkriegszeit der Bau von Schulhäusern gefordert und die Überleitung von stellenlosen Lehrkräften an die Anstalten. Auch ist in der pädagogischen Presse die Diskussion darüber im Gang, ob Schweizer Lehrer im kriegsgeschädigten Ausland eingesetzt werden sollen, wobei die verschiedensten Standpunkte zum Ausdruck kommen.[3]

Am 28. August 1945 hat sich der Bundesrat mit dem von amerikanischer und britischer Seite geäußerten Wunsch zu befassen gehabt, eine

[1] E.R. 1944, 9 (Dezember) und S.L.Z. 1945, 31.
[2] S.L.Z. 1945, 2.
[3] S.L.Z. 1945, 31, 33, 38.

größere Anzahl schweizerischer Arbeitskräfte in das besetzte Gebiet Deutschlands zu entsenden; darunter sollen sich auch Lehrer, namentlich Sprachlehrer befinden. Der Bund wird von sich aus keine Aktion organisieren, steht aber einer Anwerbung schweizerischer Arbeitskräfte positiv gegenüber. Die Frage wird zurzeit von einer halbamtlichen Kommission geprüft.

Einstweilen beginnen schweizerische Lehrbücher im besetzten Ausland Eingang zu finden, insbesondere durch Einzelaktionen von verschiedenen Kantonen aus. So liefert Basel Schulbücher in die von Frankreich besetzte Zone Deutschlands, Bern nach dem Südtirol (durch Nachdruckerlaubnis) und der Aargau nach Österreich.

Durch diese Ansätze zur Mithilfe am kulturellen Aufbau in den kriegsgeschädigten deutschsprachigen Ländern ist eine entsprechende in der Sommersession im Nationalrat eingereichte Kleine Anfrage bereits durch die Tatsachen überholt.

Über die Aussichten, unsere überschüssigen Lehrkräfte zum Teil in Polen beruflich zu beschäftigen und über die zu diesem Zweck organisierten *Sprachkurse,* die in Zürich, Bern und Basel abgehalten wurden, haben wir bereits in unserer letzten Berichterstattung das Nötige gemeldet. Nun sei hier beigefügt, daß der Schweizerische Lehrerverein, der diese Kurse mitsubventionierte, sich auch der bei uns internierten *polnischen Lehrer* nach Kräften annahm und unter anderm die Verantwortung für die Herausgabe einer pädagogischen zweisprachig (polnisch und deutsch) erscheinenden *Zeitschrift* übernahm, die, wie der Präsident des Schweizerischen Lehrervereins, Dr. P. Boesch, im Vorwort zu der ersten Doppelnummer (Januar/Februar 1945) ausführt, zwei Zwecken zu dienen hatte. In erster Linie sollte sie, wie übrigens auch der seit Anfang Oktober 1944 durchgeführte Kurs für internierte polnische Primarlehrer in Winterthur, die polnischen Lehrer, die jahrelang ihrem Lebensberuf entfremdet waren, wieder in diese Berufstätigkeit einführen und sie so befähigen, nach Friedensschluß ihrem Heimatland nützliche Dienste zu leisten. Das sollte durch Erörterung pädagogischer und sozialpädagogischer Probleme erreicht werden. Dann sollte sie den Schweizer Lehrkräften, die die polnischen Sprachkurse besucht haben, Gelegenheit geben, sich im Gebrauch der polnischen Sprache zu üben. Dieses Fachorgan der polnischen Lehrer, das den Titel «Die Stimme des Lehrers» trug, hat nach der Herausgabe zweier Doppelnummern sein Erscheinen eingestellt, da die internierten Polen in ihre Heimat zurückkehren konnten.[1]

Es schien uns gegeben, diese verschiedenen Bestrebungen zugunsten der Schulbildung der Flüchtlingskinder und der Fürsorge für die geistige Weiterbildung der internierten polnischen Lehrer an dieser Stelle festzuhalten, obwohl es sich um vorübergehende Maßnahmen handelt. Sie gehören mit in das Bild hinein, das den Stand unserer Schul- und Erziehungsarbeit in

[1] Näheres durch Dr. Boesch: «Eine polnische pädagogische Zeitschrift» und «Polnische pädagogische Monatsschrift» in S.L.Z. 1945, 11, 20.

den Kriegsjahren und zu Beginn der Nachkriegszeit vermittelt. Daneben geht die normale gesetzgeberische Arbeit an den kantonalen Schulorganismen ihren geregelten Gang. Einige Kantone haben *Partialrevisionen ihrer Schulgesetzgebung* durchgeführt. So ist im Kanton *Bern* in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1945 das «Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung» angenommen worden, welches das Obligatorium der neunjährigen Schulzeit für den ganzen Kanton erklärt, die jährliche Stundenzahl regelt und das Obligatorium der Fortbildungsschule für Jünglinge und den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen des neunten Schuljahres der Primar- und Sekundarschule bringt. Im Kanton *Luzern* ist nach Ablauf der gesetzlichen Referendumsfrist die am 6. März 1945 durch den Großen Rat in zweiter Lesung angenommene Gesetzesvorlage in Kraft getreten, die die Schülermaxima herabsetzt, die Bürgerschulen in allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen umwandelt, eine Reorganisation des Gymnasiums vorsieht und die Wählbarkeit der Frauen in die Schulpflege festlegt. Das *Solothurnervolk* hat 1945 sein Gesetz über die hauswirtschaftliche Bildung angenommen, das als Neuerung jedem jungen Mädchen, das ins heiratsfähige Alter kommt, eine Prüfung über seine hauswirtschaftlichen Kenntnisse auferlegt. Der Kanton *Appenzell A.Rh.* revidierte seine Schulverordnung vom 21. März 1935, indem der Kantonsrat am 31. März 1944 das Obligatorium des Besuches der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschule aussprach. Auch im Kanton *St. Gallen* ist das Fortbildungsschulgesetz inzwischen erlassen worden und am 26. Februar 1945 in Kraft getreten. Der Kanton *Aargau* hat in der Berichtsperiode besonders dem Fortbildungsschultypus auf Grund des neuen Schulgesetzes seine Aufbauarbeit zugewandt, und im Kanton *Zürich* ist der Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes weiter gefördert worden, wenn er auch noch nicht abstimmungsreif ist.

Unsere Übersicht läßt deutlich erkennen, daß der hauswirtschaftliche Unterricht und das Fortbildungsschulwesen im Vordergrund der schulgesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen der Berichtsperiode stehen. Besonders gilt das für den *hauswirtschaftlichen Unterricht,* der in den letzten Jahren eine bedeutende Förderung erfahren hat. Schon 1897 war vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein das Obligatorium dieses Unterrichts für das nachschulpflichtige Alter verlangt worden. Wo es seit dieser Zeit errichtet wurde, sind bisher zwei Formen gewählt worden: das Obligatorium für das ganze Kantonsgebiet und das Gemeindeobligatorium, das jeder Gemeinde die Freiheit läßt, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch zu erklären. Die innerhalb des ganzen Kantonsgebietes obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule haben bis jetzt acht Kantone geschaffen: Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Aargau, Waadt und ganz neuerdings Solothurn, St. Gallen. Fünf weitere Kantone überlassen es den Gemeinden, den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch zu erklären; es sind dies: Bern, Uri, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.Rh. In den Kantonen Baselstadt und Baselland wird das Obli-

gatorium für das ganze Kantonsgebiet vorbereitet. Unabhängig von den beiden Formen des Obligatoriums zeigen sich in der Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zwei Richtungen: a. Dem allgemeinen Fortbildungsschulgedanken folgend, werden in einigen Kantonen nur diejenigen Mädchen schulpflichtig erklärt, denen keine weitere Schulung zuteil wird. Nicht erfaßt werden z. B. ehemalige Sekundarschülerinnen sowie Schülerinnen der Mittelschulen, kaufmännische und gewerbliche Lehrtöchter, die eine Berufsschule besuchen, also ein wesentlicher Prozentsatz der jungen Mädchen. b. Demgegenüber betont der hauswirtschaftliche Bildungsgedanke, wie er den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen einer Reihe von Kantonen zugrunde liegt, die unbeschränkte Notwendigkeit, allen schulentlassenen Mädchen ohne Berücksichtigung des Standes oder der beruflichen Ausbildung einen ihrer besondern Eigenart gerecht werdenden Unterricht zu vermitteln. Beiden Richtungen gemeinsam ist eine erfreuliche Entwicklung der Unterrichtsgestaltung sowohl im Sinne einer Erweiterung als auch einer Vertiefung. Von einem mehr oder weniger ausschließlichen Handarbeits- und spätern Kochunterricht ausgehend, erweitern sich allmählich die Stoffgebiete und umfassen heute theoretische und praktische Fragen des gesamten Aufgabenkreises der Frau und Mutter.

Ein starkes Interesse nehmen auch die beruflichen, insbesondere kaufmännischen Kreise an der Vorbereitung für eine der veränderten Situation angepaßte berufliche Ausbildung der jungen Generation in der Nachkriegszeit. Eine von mehreren hundert Teilnehmern besuchte Unterrichtskonferenz des SKV am 7./8. Oktober 1944 in Zürich galt der Bereinigung und Diskussion der zukünftigen Lehrpläne der *kaufmännischen Berufsschulen*. Vor allem interessiert die dabei zutage getretene Tendenz, den Pflichtunterricht der kaufmännischen Berufsschule auf eine allgemeine kaufmännische Ausbildung und nicht auf ein Spezialistentum auszurichten, da es gilt, vielseitige, allgemein gebildete und überall einsatzbereite junge Kaufleute zu erziehen, wie die nahe Zukunft sie brauchen wird. Das kam namentlich auch im Vortrag von Nationalrat Schmid-Ruedin, des Generalsekretärs des SKV, zum Ausdruck, der in seinem «Blick in die Zukunft» mit Nachdruck darauf hinwies, daß die Gestaltung der schweizerischen Auslandsbeziehungen nach dem Kriege vor allem vom Vorhandensein geeigneter Kräfte abhängig sei und daß dem «Gerippe» des Normallehrplanes, wie er jetzt bereinigt vorliege, durch ständigen Kontakt mit der Praxis echtes Leben eingehaucht werden müsse. Besonders wünschenswert sei im Hinblick auf die größeren Aufgaben der Nachkriegszeit die Förderung der sogenannten Höhern Kurse.

Von kaufmännischer Seite aus ist neuerdings auch der Kampf gegen die «*Schweizer Schulschrift*» energisch aufgenommen worden: Am 27. September 1944 reichte Nationalrat Schmid-Ruedin, Zürich, folgende Kleine Anfrage im Nationalrat ein:

«Die Schriftfrage ist in unserem Lande immer noch nicht befriedigend gelöst. Die Kaufmannschaft beklagt sich darüber, daß Schulentlassene kaufmännisch unbrauchbare Schriften aufweisen; für die Erlernung der Stenographie sind gewisse neue Schriftformen ein schweres Hindernis. Neuere Ergebnisse der Schriftreform können aber auch die Anforderungen befriedigen, die die kaufmännische Praxis an die Schrift stellt. Nur ist eine allgemeine schweizerische Verständigung noch nicht zustande gekommen.

Wäre der Bundesrat bereit, das Departement des Innern zu beauftragen, eine eidgenössische Studienkommission einzusetzen oder zu einer interkantonalen Konferenz zur Vereinheitlichung der Gebrauchsschrift einzuladen?»

Der Bundesrat erteilte darauf am 1. Dezember folgende kurze Antwort:

«Eine einheitliche Ordnung und Lösung der Schriftfrage gehört in das Gebiet des Schulwesens, für das nicht die Behörden des Bundes, sondern jene der Kantone zuständig sind. Der Bundesrat erachtet sich daher nicht als kompetent, sich in der von Herrn Nationalrat Schmid-Zürich angeregten Weise mit der Lösung der Schriftfrage zu befassen. Dagegen erklärt er sich bereit, den von Herrn Nationalrat Schmid geäußerten Wunsch durch Vermittlung des Eidgenössischen Departementes des Innern an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu weiterer Behandlung zu übermitteln.»[1]

Gleichzeitig mit dieser Debatte und zum Teil im Anschluß an sie, setzte die Diskussion über die «Schulschrift» in der Presse ein. Ende Dezember 1944 wurde ein Sonderdruck aus der «Schweizerischen Handelszeitung» verbreitet, für den die «Vereinigung des Schweizerischen Import- und Großhandels» die Verantwortung übernommen hat. Der Aufsatz wendet sich gegen die «Schweizer Schulschrift» und fordert kompromißlose Wiedereinführung der frühern Spitzfederantiqua. Aber auch die Verteidiger der «neuen Schulschrift», insbesondere die «Werkgemeinschaft für Schrifterneuerung in der Schweiz», haben ihre Stellung bezogen.[2] Der SKV, der schon am 26. August 1944 eine Konferenz über die Schriftfrage veranstaltet hatte, führte am 10. Februar 1945 nochmals eine Behandlung dieser Angelegenheit durch. Es nahmen an dieser Zusammenkunft Vertreter fast sämtlicher deutschschweizerischer Erziehungsdirektionen, Vertreter der Vereinigung des schweizerischen Import- und Großhandels und eine Anzahl Sachverständiger des Schreibfaches teil. Auf Grund eines Referates von W. Greuter, Kreuzlingen, und nach gewalteter Diskussion, unterbreitete Generalsekretär Schmid-Ruedin der Versammlung den Vorschlag, an sämtliche deutschschweizerische Erziehungsdirektionen zu gelangen, um mit

[1] Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich durch Jahre hindurch größte Mühe um die Lösung der Schriftfrage gegeben. Eine ausführliche Orientierung über die Entwicklung bis zur gegenwärtigen Situation geben die nachfolgenden im Archiv erschienenen Arbeiten: Josef Müller, Erziehungsdirektor Glarus, Die Schweizer Schulschrift. Ein Beitrag zur Schriftfrage (Archiv 1937, S. 44 ff.) und E. L. Bähler, 40 Jahre Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren: 9. Die Schweizer Schulschrift (Archiv 1938, S. 65 ff.).

[2] Siehe S.L.Z. 1945, 6, Art. von E. Kuhn/Zofingen: «Umstrittene Schulschrift», der für die Schweizer Schulschrift sich einsetzt, und Schw.Sch. 1945, 18 (15. Jan.), Art. von R. Schär: «Der ewige Zankapfel Schweizer Schulschrift», der sich gegen sie wendet.

ihrer Hilfe die Gründung einer Studienkommission zu erwirken, der die Aufgabe übertragen werden solle, alle Fragen, die sich in der Schule und Praxis ergeben, zu behandeln und Richtlinien für den Schreibunterricht aufzustellen.

Auch in der romanischen Schweiz geht die Auseinandersetzung über die Schulschrift vor sich. Schulinspektor James Schwarz, Lausanne, gibt in seinem interessanten Aufsatz «A propos d'une enquête sur l'écriture» das Resultat einer Befragung wieder, auf Grund deren er sich für die neue in vielen westschweizerischen Schulen eingeführten «écriture script» einsetzt.[1]

Zum Schluß sei noch einiger gesamtschweizerischer Unternehmungen gedacht, zunächst der permanenten schweizerischen Schulausstellung, die in den Räumen des «Bureau international d'éducation» in Genf im Auftrage der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren eingerichtet wurde, die im Jahre 1945 «Das Volksschulhaus in der Schweiz» zeigt; auch ist die Publikation einer Schrift über charakteristische Volksschulhäuser, einschließlich Kindergärten geplant.

Am 12. Januar 1946 jährt sich zum zweihundertsten Male der *Geburtstag Johann Heinrich Pestalozzis*. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat nun die Initiative zu einer würdigen Feier ergriffen, die nicht nur den Geburtstag selbst umfassen, sondern das ganze Jahr 1946 unter das Zeichen des Namens Pestalozzi stellen soll. Das Pestalozzijahr soll eine Verpflichtung im praktischen Sinne bedeuten. Das am 2. Juli 1945 in Zürich versammelte Nationale Komitee für das Pestalozzijahr, dessen Präsident Bundesrat Etter ist, genehmigte den von dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses Dr. W. Guyer, Direktor der Oberseminars Zürich, verfaßten Programmentwurf, mit Ausnahme eines einzigen Punktes – die Durchführung einer geplanten Schulsammlung wurde abgelehnt. Die angenommenen Vorschläge betreffen: 1. Die Herausgabe einer Sammlung von Kernworten Pestalozzis, die zu billigem Preis und in geschmackvoller Ausstattung allen Vätern und Müttern, Lehrern und Jungbürgern und Jungbürgerinnen zugänglich gemacht werden soll; 2. die Organisation von Kursen für Elternschulung.

Das Aktionskomitee, unter dem Präsidium von Erziehungsdirektor Dr. Briner, Zürich, hat auch das «*Kinderdorf Pestalozzi*», den sympathischen Plan einer Fürsorge für sittlich gefährdete Kriegskinder, den Walter Robert Corti erstmals in der Zeitschrift «Du» entwickelte, in die Aktion einbezogen.[2] Die Vereinigung «Kinderdorf Pestalozzi» hat anfangs 1945 sich konstituiert. Einzelne Vorstandsmitglieder präsidieren Arbeitsausschüsse.[3]

Unabhängig von diesen eidgenössischen Aktionen sind die kantonalen Veranstaltungen, sowohl die Einbeziehung der Jugend ins Ganze des Pe-

[1] E.R. 1945, 10 (Januar).

[2] S.L.Z. 1945, 25 und 27 und Schweiz. Lehrerinnenzeitung 1944, 4 und 1945, 8, 10, 17.

[3] Mit der Hilfe für das kriegsgeschädigte Kind beschäftigten sich nach allen Richtungen die Internationalen Studienwochen für das kriegsgeschädigte Kind in Zürich (SEPEG), im September 1945.

stalozzijahres als auch die Organisation der eigentlichen Pestalozzifeiern am Jubiläumstag. Bereits hat in einzelnen Kantonen der Erziehungsrat beschlossen, eine Gedenkschrift, die für die Hand des Schülers bestimmt ist gratis an die Schuljugend abzugeben.[1]

Die Knappheit des Raumes zwingt uns die nachfolgenden monographischen kantonalen Berichte so kurz wie nur möglich zu halten. Wir werden uns also auf die wichtigsten schulgesetzlichen, schulorganisatorischen und historischen Tatsachen beschränken müssen.

Die *Quellen* für unsere Berichterstattung sind in erster Linie die kantonalen Departementsberichte, die Berichte der Mittel- und Berufsschulen für 1944/45 und die schulgesetzlichen Erlasse der Kantone, die wir wie üblich für das Jahr 1944 an anderer Stelle dieses Bandes registrieren. Für den Zeitraum, der durch diese Berichterstattungen nicht mehr erfaßt wird und für zahlreiche Ergänzungen sind die amtlichen Schulblätter, die pädagogische Presse und die Tageszeitungen herangezogen. Zitierung der Fachpresse: SLZ = Schweizerische Lehrerzeitung, E.R. = Schweizerische Erziehungsrundschau, Schw.Sch. = Schweizer Schule, Ev.Sch. = Schweizerisches Evangelisches Schulblatt.

Kanton Zürich

Volksschule und Lehrerbildung

Volksschule. Ein eingehender Bericht der Erziehungsdirektion (119 S.), verfaßt von Erziehungssekretär Dr. E. Moor, befaßt sich mit der Stellungnahme der Lehrerschaft und weiterer Interessenten zur *Vorlage* des Erziehungsrates vom 23. Februar 1943 für ein *neues Gesetz über die Volksschule* und läßt die verschiedenartigen Interessen erkennen, die bei der Beurteilung des großen Werkes in den einzelnen Kreisen leitend sind. Wir müssen uns hier auf die wichtigsten Meinungsäußerungen der maßgebenden Interessentengruppen beschränken. Grundsätzlich bejaht wird die Vorlage von der kantonalen Schulsynode, der sich auch der kantonale Lehrerverein angeschlossen hat. Eine andere Ansicht vertritt die in den sozialdemokratischen Lehrerorganisationen zusammengefaßte Minderheit der Lehrerschaft, die die Vorlage als in keiner Weise befriedigend bezeichnet und eine Reihe von Abänderungsvorschlägen eingereicht hat. Die Abänderungsvorschläge der Schulsynode und der Kirchensynode zum Zweckparagraphen haben wir bereits mitgeteilt.[2] Der Bericht der Erziehungsdirektion setzt sich mit den Neuformulierungen durch diese Instanzen auseinander, läßt grundsätzliches Einverständnis mit dem Abänderungsvorschlag der Schulsynode erkennen, äußert jedoch Bedenken gegen die von kirchlichen Kreisen verlangte Fassung. Umstritten sind auch § 2 (Gliederung der Volksschule) und § 6. Wie der Berichterstatter ausführt, unterliegt keinem

[1] Z. B. Bern, Schaffhausen.
[2] Siehe Archiv 1943, S. 121, und Archiv 1944, S. 122.

Zweifel, daß dem § 6 das Gewicht eines «Schicksalsparagraphen» zukommt, da die zürcherische Landschaft vorläufig für die obligatorische Erweiterung der Schulpflicht nicht zu gewinnen sei. Die Erziehungsdirektion beantragt deshalb Festhalten an der ursprünglichen Fassung. Die grundlegende Vorschrift über die Abschlußklassen dürfte ebenfalls entscheidend für das Schicksal der Vorlage sein. So sind auch zum § 14 Abänderungsvorschläge gemacht worden. Von außerordentlichem Interesse sind die Bemerkungen des Berichtes zu den Forderungen der verschiedenen konfessionellen Lager zu § 17, der vom Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre handelt und diesen in Anlehnung an das geltende Recht dem Klassenlehrer zuteilt. Bedeutsam ist auch die Auseinandersetzung des Berichtes mit den Tendenzen jener Kreise, welche die Privatschulen begünstigen. Doch können wir raumeshalber weder auf die Erwägungen zu dieser Frage noch auf die überaus interessanten Schlußfolgerungen des Berichtes eintreten, die erkennen lassen, daß noch viele Änderungen an der Vorlage zu gewärtigen sind, bevor sie zur Volksabstimmung gebracht werden kann. Die erziehungsrätliche Schulgesetzesvorlage ist denn auch – aus der Erkenntnis all der sich der Verwirklichung entgegenstellenden Schwierigkeiten heraus – der öffentlichen Diskussion freigegeben worden, bevor der Regierungsrat sie durchberaten hat.

Mittel-, Fach- und Berufsschulen

Töchterschule der Stadt Zürich. Die Abteilung II (Handelsschule) erhielt am 6. Februar 1945 die erziehungsrätliche Genehmigung für Lehrplan und Stundentafel des zweijährigen Maturitätskurses für eine Übergangszeit von drei Jahren. Damit ist das Ziel erreicht, auf das die Schule seit drei Jahrzehnten hingearbeitet hat: die Erlangung der eigenen Maturität. Die Maturitätsprüfung kann nach einem eigenen, dem Lehrplan der Schule angepaßten Reglement durchgeführt werden und braucht sich nicht mehr nach einer schulfremden Prüfungsordnung zu richten. Es ist eine vorläufige Lösung, die gestattet, inzwischen den Lehrplan für einen drei- oder vierjährigen Lehrgang vorzubereiten und so dem Maturitätskurse die endgültige Genehmigung durch den Erziehungsrat zu sichern.

Am 16.November 1944 beging die Handelsabteilung der Töchterschule die Feier ihres 50jährigen Bestehens in Anwesenheit der Behörden, der Lehrerschaft und der frühern und jetzigen Schülerinnen. Aus den ursprünglich zwei Klassen sind heute deren neunzehn mit rund vierhundertfünfzig Schülerinnen geworden, die von etwa fünfzig Lehrkräften unterrichtet werden. Die Freude an der glücklichen Entwicklung wird jedoch durch die prekären Platzverhältnisse im heutigen Großmünsterschulhaus getrübt. Seit Jahren liegt ein Neubauprojekt vor, doch haben kriegsbedingte Gründe bis heute dessen Verwirklichung verunmöglicht.

Landwirtschaftliche Schule Strickhof in Zürich. Der Kantonsrat bewilligte am 5. März 1945 einen Kredit von 2 600 000 Fr. für den Ausbau der Land-

wirtschaftlichen Schule Strickhof, die, im Jahre 1853 eröffnet, die älteste der zur Zeit in der Schweiz bestehenden landwirtschaftlichen Schulen ist. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Teuerungszulagen. Die Neuregelung der kantonalen Teuerungszulagen für das Staatspersonal (eingerechnet die Lehrerschaft) für 1945 sieht 10 % Grundzulage vor. Für Ledige beträgt die Mindestgrundzulage jährlich 1080 Fr., für Verheiratete 1200 Fr. Dazu kommen die weiterhin in Kraft bleibenden jährlichen Zulagen an Verheiratete von 264 Fr., an unterstützungspflichtige Ledige von 180 Fr. und die Kinderzulagen von 150 Fr. für jedes Kind.[1] Ebenso wurden Herbstzulagen ausgerichtet.

Kanton Bern

Gesetzgebung. Die schulgesetzlichen Erlasse des Jahres 1944 sind registriert auf Seite 104.

Die in unserer letzten Berichterstattung[2] erwähnte Vorlage eines «Gesetzes betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung» hat durch die Annahme in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1945 Gesetzeskraft erlangt. Die Revision wird in der «Botschaft an das Berner Volk» als eine bescheidene bezeichnet. Zu der schon wiederholt geforderten Gesamtrevision der bernischen Schulgesetzgebung konnten sich Regierung und Großer Rat nicht entschließen, weil das «immer eine große Sache ist, die sich über viele Jahre erstreckt und nur in ruhigen Zeiten vorgenommen werden kann.»[3] Die Revision entspricht der im Kanton Bern sehr ausgeprägten Neigung zur Zentralisation. In drei wichtigen Punkten des Schulwesens (obligatorisches neuntes Schuljahr für das gesamte Kantonsgebiet, Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Mädchen des neunten Schuljahres der Primar- und Sekundarschule und Obligatorium der Fortbildungsschule für Jünglinge) wird das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde durch eine zwingende kantonale Verordnung ersetzt und damit die Gemeindeautonomie abgebaut.

Lehrerschaft. Der im Kanton Bern die letzten Jahre sich in empfindlicher Weise geltend machende Überfluß an Lehrkräften hat während der Kriegs-

---

[1] S.L.Z. 1945, 9.

[2] Archiv 1944, S. 126.

[3] Seither erfolgte die Motion Grütter betreffend Revision der Schulgesetzgebung, die folgende Forderungen stellt: a. Organischer Schulaufbau vom Kindergarten bis zur Hochschule. Logische Eingliederung der Berufsschulen, Fortbildungsschulen und Spezialanstalten. b. Herabsetzung des gesetzlichen Schülermaximums pro Schulklasse auf der Primarschulstufe. c. Schaffung einer einheitlichen Mittelschule (Sekundarschule). d. Unentgeltlichkeit des Schulbesuches und der Lehrmittel auf allen Stufen mit Einschluß der Gymnasien. e. Ausreichende finanzielle Hilfe an begabte Kinder aus minderbemittelten Kreisen zur Ermöglichung des Besuches höherer Mittelschulen, der Universität und der ETH.

zeit nach und nach aufgehört; zuzeiten trat sogar ein beträchtlicher Mangel an Stellvertretern besonders im alten Kantonsteil ein, so daß der Regierungsrat den Beschluß fassen mußte, außer den bereits vor Neujahr 1945 eingesetzten Schülern der obersten Klassen der Lehrerseminarien auch sämtliche im letzten Ausbildungsjahr stehenden Seminaristinnen der staatlichen und privaten Anstalten während drei Wochen im Schuldienst zu beschäftigen. Der Großteil dieser Lehrkräfte nahm die Arbeit am 8. Januar 1945 auf.

Auf Grund dieser Sachlage beschloß der Regierungsrat am 16. Februar 1945 eine Lockerung des Numerus clausus für den Eintritt in die öffentlichen und privaten Ausbildungsanstalten für Lehrerinnen des deutschen Kantonsteils auf der Grundlage, daß die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen im Frühjahr 1945 von 14 auf 18 pro Klasse heraufgesetzt wurde. Diese Abänderung erfolgte namentlich auch im Hinblick auf die Tatsache, daß für die nächsten Jahre die Errichtung neuer Klassen erwartet werden darf.[1]

Die *Teuerungszulagen* für das Staatspersonal und die Lehrerschaft für das Jahr 1945 setzen sich wie folgt zusammen: Grundzulage 1050 Fr., Familienzulage 390 Fr., Kinderzulage 150 Fr. Die außerordentlichen Herbstzulagen für 1945 betrugen 240 Fr. für Verheiratete, 200 Fr. für Ledige.

Kanton Luzern[2]

Gesetzgebung. Die in unserer letzten Berichterstattung[3] erwähnten geplanten Neuerungen haben inzwischen Gesetzeskraft erlangt, nachdem sie mit einigen Modifikationen des regierungsrätlichen Entwurfes in der Großratssession vom 27./29. September 1944 in erster und am 6. März 1945 in zweiter Lesung angenommen worden sind und die Referendumsfrist abgelaufen ist. Das «Gesetz über *Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910*» bedingt die Trennung von etwa 60 Schulen und verursacht dem Fiskus eine Ausgabe von zirka 228 000 Fr.

Die Botschaft des Regierungsrates zu diesem neuen Gesetze enthält einen Überblick über die seit 1910 eingetretenen Teilrevisionen. Mit Gesetz vom 11. Mai 1936 wurde die Besoldung der Mittelschullehrer zur Entlastung der Gemeinden ganz vom Staate übernommen. Die Novelle vom 30. November 1937 schuf die Grundlagen für eine vermehrte und vertiefte Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer, die nunmehr hinter keinem andern Kanton mehr zurücksteht. Das Gesetz vom 2. Juli 1940 brachte die Verlängerung der Schulpflicht, die Ausweitung des Unterrichtes und die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Volksschul- und Fortbildungsstufe.

Die Neuerungen des sich jetzt verwirklichenden Gesetzes betreffen:

---

[1] S.L.Z. 1945, 8.
[2] Luzerner Schulblatt 1944 und 1945.
[3] Archiv 1944, S. 129.

a. *Die Höchstzahlen der Schüler in den Volksschulabteilungen.* (§§ 1, 4, 6). Eine Teilung soll stattfinden, wenn während drei aufeinanderfolgender Jahre eine Gesamtschule durchschnittlich über 45 (Entwurf 50, bis jetzt gültiges Gesetz 60), eine schon geteilte Schule über 55 (Entwurf 60, bis jetzt 70) und eine 7. und 8. Klasse über 40 Schüler zählten. Bei der Sekundarschule soll die Trennung geschehen, wenn sie über 40 Schüler zählt (bis jetzt 60), und bei der Arbeitsschule bei über 25 Schülerinnen (bis jetzt über 30). Es wurden aber bei diesen schon bisher Ausnahmen gestattet. Die Ausführung der Bestimmungen über die Klassenteilungen ist durch regierungsrätliche Verfügung bis auf weiteres verschoben worden.

b. *Die Umwandlung der Bürgerschulen in allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.* Der Kanton Luzern wird inskünftig noch folgende Fortbildungsschulen kennen: 1. hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; 2. allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Es sind in Zukunft alle Jünglinge, die nicht eine Berufs- oder höhere Schule besuchen, vom erfüllten 16. Altersjahr an zum Besuche von mindestens drei Kursen der allgemeinen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule von je mindestens achtzig Stunden verpflichtet. Damit ist an Stelle der Bürgerschule, die früher der Vorbereitung für die Rekrutenprüfung diente und nach ihrem Wegfall eine Fortbildungsschule ohne genauere Zweckumschreibung war, ein neuer wertvoller Schultypus geschaffen worden. Die allgemeinen Fortbildungsschulen sollen, wie die Botschaft des Regierungsrates ausführt, «einen stark betonten Eigenwert haben und dem Zwecke dienen, das in der Volksschule erworbene Wissen und Können vor dem Eintritt in das Erwerbsleben nochmals zu überprüfen und zu erweitern». Für Gegenden mit vorherrschend landwirtschaftlicher Bevölkerung sind die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vorgesehen; sie bilden nicht etwa einen Ersatz für die landwirtschaftlichen Winterschulen, doch sollen sie ein Minimum landwirtschaftlicher Kenntnisse vermitteln. Der Unterricht wird in erster Linie den Volksschullehrern übertragen, doch können auch Landwirtschaftslehrer beigezogen werden.

Auch hier ist der Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes bis auf weiteres verschoben worden.

c. *Die Reorganisation des Gymnasiums.* Der bisherige Vorkurs wird abgeschafft und durch einen vollen Jahreskurs ersetzt, so daß das Gymnasium mit Einschluß der Lizealjahre nun 8 Jahreskurse, die Realschule 7 Jahreskurse umfaßt. Für den Eintritt in das Gymnasium ist die Erreichung des Lehrzieles der fünften Primarschulklasse erforderlich. Praktisch wird der Übertritt meist nach $5^1/_3$ Jahren Primarschule erfolgen; für talentierte Schüler ist er schon nach $4^1/_3$ Jahren Primarschule möglich (§ 7). Der Eintritt in die Realschule geschieht aus der 6. Klasse der Primarschule. Der Unterricht an beiden Abteilungen beginnt im Herbst. Um die neuen Klassen nicht durch Zuzug aus zwei, ja sogar drei Jahrgängen zu überfüllen, ist für den Herbst 1945 eine Übergangslösung getroffen worden, wonach vorerst die

Absolventen der 6. Klasse aufgenommen werden und nur eine bestimmte Anzahl von Schülern aus der 5. Klasse, bis zur Normalisierung in drei Jahren.

d. *Die Wahl von Frauen in die Schulpflegen* (§§ 12–14). Die Wählbarkeit von Frauen in die Schulpflegen war bisher nur in der Stadt Luzern dank ihrer besondern Gemeindeorganisation gewährleistet, wird in Zukunft aber in allen Gemeinden möglich sein. Die Neuerung liegt im Zuge der Zeit, den Frauen im Staate ein größeres Mitspracherecht als bis jetzt einzuräumen.

In *Vorbereitung* ist die *Neuregelung der Pensionsverhältnisse der Lehrerschaft*. Alle diese Revisionen, die bereits erfolgten und die noch geplanten, sind in hohem Maße durch den fortschrittlichen Geist und das kluge Vorgehen des Erziehungsdirektors Dr. Egli geprägt, der das Erreichbare erkannte und überzeugend zu begründen und zu erläutern und Schwierigkeiten und Widersprüche mit bewundernswertem Mut und zäher Energie zu beseitigen vermochte.

Zu den eigentlichen gesetzgeberischen Erlassen kommen 1944 einige Ausführungsbestimmungen (registriert auf S. 105), die den *obligatorischen hauswirtschaftlichen* Unterricht, die *Arbeitsschulpflicht* und die Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht betreffen.

Kriegsteuerungszulagen. Nach dem großrätlichen Dekret vom 29. November 1944 erhalten die ständig und ausschließlich im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrpersonen für das Jahr 1945 folgende Kriegsteuerungszulagen: 1. eine Grundzulage, betragend für Verheiratete 1200 Fr., für Ledige mit Unterstützungspflichten 800 Fr., für Ledige ohne Unterstützungspflichten 600 Fr. 2. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene erhalten zudem eine besondere, außerordentliche Kinderzulage für alle Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, von je 125 Fr. für die drei ersten und von je 135 Fr. für die übrigen Kinder.

Die Grundzulagen und Kinderzulagen für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen tragen zu $^3/_4$ der Kanton und zu $^1/_4$ die Gemeinden.

Das Dekret über die Ausrichtung einer zusätzlichen Kriegsteuerungszulage an das Staatspersonal (inbegriffen die Lehrerschaft) für das Jahr 1944, vom 31. Oktober 1944, gewährt: a. eine Grundzulage von 150 Fr. an Verheiratete, von 80 Fr. für Ledige mit Unterstützungspflicht, von 50 Fr. für Ledige ohne Unterstützungspflicht und eine Kinderzulage von 15 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren.[1]

Die Urkantone

Uri. Der Erziehungsrat beschloß, für das Schuljahr 1945/46 provisorisch einen theoretischen und praktischen Verkehrsunterricht einzuführen, der vier bis fünf Unterrichtsstunden dauert und vom Polizeikorps abgehalten wird. – Am 19. Dezember 1944 erhielt die weltliche Lehrerschaft des Kan-

[1] Zur ordentlichen Kriegsteuerungszulage 1944, siehe Archiv 1944, S. 128.

tons eine Weihnachtszulage in der Höhe von 100 Fr. für Lehrer und 80 Fr. für Lehrerinnen.[1]

Schwyz. Der Kantonsrat beschloß auf Antrag des Erziehungsrates: Vom kantonalen Ertrag der eidgenössischen Quellensteuer (Wehrsteuer) 1944 wird den Gemeinden ein Drittel ausgerichtet. Hievon werden zum voraus für finanzschwache Gemeinden 3000 Fr. ausgeschieden. Die Gemeinden haben diese Zuweisungen aus der Wehrsteuer mit dem Treffnis aus der eidgenössischen Schulsubvention in erster Linie zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft zu verwenden. Nach diesem Beschluß sind zum mindesten folgende Zulagen auszurichten: an Lehrschwestern 250 Fr., an weltliche Lehrerinnen 350 Fr., an ledige Lehrer ohne Unterstützungspflicht 400 Fr., an verheiratete Lehrer 650 Fr., dazu eine Kinderzulage von je 120 Fr. Ledige Lehrer, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, werden verheirateten Lehrern gleichgestellt.[2]

Am 25. März 1945 faßte die Gemeinde Schwyz den Beschluß, eine eigene Knabensekundarschule zu gründen und deren Führung dem Kollegium Maria Hilf anzuvertrauen. Damit erhält die bisher durch das Kollegium privat geführte Schule öffentlichen Charakter. Gemeinde und Kollegium teilen sich in den Unterhalt der Schule in der Weise, daß die Gemeinde für das Gehalt der Lehrer aufkommt, während das Kollegium Räumlichkeiten, Licht, Heizung usw. unentgeltlich stellt. Die Gemeinde bestrebt sich, den Schülern von Schwyz und Umgebung den Besuch der Sekundarschule dadurch zu erleichtern, daß sie nur ein geringes Schulgeld erhebt und weitgehend die Kosten für die Schulbücher bestreitet. Schüler von auswärts werden nur ausnahmsweise angenommen.

Obwalden. Im Wintersemester 1944/45 führten Erziehungsrat und Priesterkapitel gemeinsam erstmals die Erziehungsberatung im Sinne der Erziehungsschulung im ganzen Kanton durch. Im Mai 1945 wurde in Alpnach die neue gemischte Sekundarschule eröffnet.[3]

Kanton Glarus

An der Lehrerkonferenz vom 29. Mai 1945 in Näfels wurde dem scheidenden Landammann und Erziehungsdirektor J. Müller vom Präsidenten Dr. E. Zimmerli der herzliche Dank für seine große Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens ausgesprochen. Herr Landammann Müller war während 23 Jahren Erziehungsdirektor. Unter ihm beschloß die Landsgemeinde eine Revision des Besoldungsgesetzes, die Einführung des achten Schuljahres, den Nachmittag für körperliche Ertüchtigung im Freien und die Begründung eines Fonds zum Bau einer Kantonsschule. Außerdem ver-

[1] Schw.Sch. 1945, 18 (31. Januar).
[2] Schw.Sch. 1944, 16 (15. Dezember).
[3] Schw.Sch. 1945, 4 (15. Juni).

faßt Landammann Müller einen Entwurf für ein neues glarnerisches Schulgesetz. Sein Nachfolger in der Erziehungsdirektion ist Dr. H. Heer.

Von den großen Verdiensten Landammann Müllers um das Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen und von seiner Tätigkeit innerhalb der Erziehungsdirektorenkonferenz ist im Vorwort dieses Bandes die Rede.

Den glarnerischen Staatsbeamten wurde 1944 eine *Weihnachtszulage* von einheitlich 100 Fr. zugesprochen. Die Schulgemeinden wurden eingeladen, der Lehrerschaft eine Weihnachtszulage in gleicher Höhe zu gewähren.

Die *Teuerungszulagen* an die Beamten und die Lehrerschaft sind auch über das Schuljahr 1945/46 von der Landsgemeinde verlängert worden. Für 1945 beschloß der Regierungsrat von Glarus, den kantonalen Beamten und Angestellten Herbsteuerungszulagen auszurichten. Sie betragen 200 Fr. für Verheiratete, 160 Fr. für Ledige mit Unterstützungspflicht und 120 Fr. für Ledige ohne Unterstützungspflicht.

Kanton Zug

Mit Beginn des neuen Schuljahres, am 23. April 1945, hat die Stadt Zug die siebente Primarklasse für Knaben und Mädchen wieder eingeführt, nachdem sie während einigen Jahren eingestellt gewesen war. Durch die Neuerung ist es möglich geworden, die Sekundarklasse B zu entlasten und gleichzeitig zu heben; denn bis jetzt besuchten diejenigen Schüler die Sekundarklasse B, welche die Aufnahmeprüfung in die Sekundarklasse A nicht bestanden hatten oder sie überhaupt nicht besuchen wollten.[1]

Kanton Freiburg

Auf Antrag der Kantonalen Finanzdirektion beschließt der Staatsrat, dem Lehrpersonal des Kantons Freiburg, das am 15. Oktober 1945 mindestens 12 Monate im Dienste des Kantons steht, eine einmalige Herbstzulage auszuzahlen. Sie beträgt für Verheiratete 300 Fr. und für Ledige 200 Fr. Sie wird um 10 % gekürzt, wenn es sich um Beamte oder Angestellte handelt, die in der halbstädtischen Zone wohnen, und um 20 %, wenn sie in der ländlichen Zone wohnen.

Kanton Solothurn

Das *Gesetz über die hauswirtschaftliche Bildung*, das wir in unserer letzten Berichterstattung erwähnten,[2] hat seither die Sanktion durch das Volk erfahren. Es verlangt von jedem Mädchen neben dem Besuche der Volksschule, wo im letzten Schuljahr schon hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, den Besuch eines 9. Vollschuljahres oder einer Fortbildungsschule von 2 Jahren mit wenigstens 240 Schulstunden; zwischen dieser

[1] Schw.Sch. 1945, 1 (1. Mai).
[2] Archiv 1944, S. 132.

Fortbildungsschule und dem 8. Schuljahr soll ein Unterbruch von einem Jahr bestehen. – Haushaltlehrtöchter werden mit dem Antritt der Lehrstelle fortbildungsschulpflichtig. – Neuland beschreitet das Gesetz ganz, indem es von jedem im Kanton Solothurn wohnhaften Mädchen eine Prüfung verlangt, worin es sich über eine genügende hauswirtschaftliche Bildung auszuweisen hat. Diese kann abgelegt werden frühestens nach Abschluß der freiwilligen Haushaltlehre oder mit 18 Jahren, spätestens mit 23 Jahren.[1]

Nach eingehenden Vorarbeiten und nach lebhafter vorgängiger Diskussion durch die Lehrerschaft ist der neue «*Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Solothurn*» als verbindliche Vorschrift für die Primarschulen durch Regierungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1944 auf eine vorläufige Dauer von drei Jahren auf 1. Mai 1945 eingeführt worden.[2]

In der Kantonsratssitzung Ende Oktober 1944 begründete Dr. Kamber, Rektor in Olten, seine Motion auf *Revision* des aus dem Jahre 1873 stammenden *Schulgesetzes*. Er erwartet von der Revision in erster Linie eine Kodifikation der seit 1873 getroffenen Änderungen. Ähnlich äußert sich Erziehungsdirektor Dr. Stampfli in seiner Antwort in der Sitzung vom 29. November 1944, der überdies die Forderungen erwähnt, die sich schon längst aufgedrängt haben und die erfüllt werden sollten, wie die Reduktion der Schülerzahl, der Ausbau der Oberschule, die Einführung der Förderklassen usw.[3]

Das Gesetz über die Rothstiftung vom 17. Juni 1945 wurde in der Volksabstimmung verworfen, doch liegt bereits eine neue Vorlage des Regierungsrates vor, welche die Gemeinden von der Beitragspflicht befreit. Die Mehrleistung des Staates beträgt rund 60 000 Fr.

Kanton Baselstadt

Gesetzgebung. Für die schulgesetzlichen Erlasse im Jahr 1945 verweisen wir auf die Registrierung in diesem Band (S. 107).

Aus den wichtigsten Beschlüssen und Verfügungen heben wir heraus: Eingehend behandelte der Erziehungsrat die Frage der Neuordnung der pädagogischen Oberlehrerausbildung. Anlaß zu dieser Frage gab die unverhältnismäßig lange Studienzeit, die dieser Beruf durchschnittlich erfordert. Während die Vertreter der Universität diesem Übelstande durch eine Reduktion der pädagogischen Ausbildung entgegentreten wollten, wies die Direktion des kantonalen Lehrerseminars darauf hin, daß der Grund des langen Studienganges in den ständig steigenden Anforderungen der Universität liege, und betonte die Bedeutung einer eingehenden pädagogischen Ausbildung gerade für die Oberlehrer. Der Erziehungsrat stimmte in der Folge einem Vermittlungsvorschlag zu, wonach das eine der gesetzlich vor-

[1] S.L.Z. 1945, 9.

[2] Über dessen Neuerungen orientiert die redaktionelle Arbeit über den «Ausbau der Oberstufe der Primarschule und Mindestaltergesetz» im Archiv 1944, S. 50.

[3] S.L.Z. 1944, 50.

gesehenen Seminarsemester bereits während der Studienzeit im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Studien zu belegen ist, während das zweite Seminarsemester an das wissenschaftliche Studium anschließen soll und ganz der pädagogischen Ausbildung reserviert bleibt.[1] (Beschluß des Erziehungsrates vom 22. Januar 1945.)

Kanton Baselland

In der Regierungsratsersatzwahl vom 18. Februar 1945 wurde als Nachfolger des an einem Herzschlag jäh dahingeschiedenen Erziehungsdirektors Walter Hilfiker gewählt Dr. phil. Leo Mann, der die Erziehungsdirektion am 8. März 1945 übernahm.

Die landrätliche Kommission, die ihre Arbeit am schulgesetzlichen Entwurf während der Kriegsjahre unterbrochen hatte, legte dem Landrat im Frühjahr 1945 ihren Bericht vor. Bei der ersten Lesung im Landrat führten verschiedene Paragraphen eine Diskussion herbei und wurden an die Kommission zurückgewiesen. Am 17. und 20. August 1945 bezog die Präsidentenkonferenz Stellung.[2] Da wir schon mehrmals auf die Neuerungen, die das Gesetz bringen soll, hingewiesen haben, beschränken wir uns vorläufig auf die Feststellung des Standes der Arbeit.

Während das neue Schulgesetz das Stadium der Abstimmungsreife noch keineswegs erreicht hat, ist das neue *Besoldungsgesetz*, das der Lehrerschaft eine wesentliche Verbesserung ihrer Besoldungsansätze bringt, am 17. Dezember 1944 angenommen und auf den ersten Januar 1945 in Kraft gesetzt worden. Das Grundgehalt wird für die Primar- und Mittellehrer um je 400 Fr. von 3400 Fr. auf 3800 Fr. bzw. von 4600 Fr. auf 5000 Fr., für die Primar- und Mittellehrerinnen um je 300 Fr. von 3200 Fr. auf 3500 Fr. bzw. von 4300 Fr. auf 4600 Fr. erhöht. Die Barentschädigung für die Kompetenzen (eine geräumige Amtswohnung, 6 Ster Hartholz und 150 Wellen sowie 36 Ar Land), die allen männlichen Lehrkräften zusteht, beträgt nun 1000 bis 2000 Fr. für verheiratete Lehrer aller Stufen, statt 800 Fr. bis 1400 Fr.; dagegen haben die ledigen Lehrer nur noch auf 75 % dieser Entschädigung Anspruch, während die Lehrerinnen nun 60 statt 50 % erhalten sollen. Die Alterszulagen steigen statt auf 1800 Fr. auf 2100 Fr. an. Das Maximum wird freilich erst nach 14 Jahren definitiver Anstellung erreicht statt schon nach 12 Jahren. Auch beginnen die Zulagen erst nach dem 25. Altersjahr zu laufen. Dazu kommen Teuerungszulagen.

Kanton Schaffhausen[3]

Außer den gesetzlichen Erlassen, die in unserm Band registriert sind, haben wir zu erwähnen:

[1] Näheres im ausführlichen Bericht der Seminardirektion über die Jahre 1941–44 (Kantonales Lehrerseminar, 4. Bericht) und Archiv 1944, S. 134 f.

[2] S.L.Z. 1945, 36.

[3] Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 1944 und 1945.

1. Die Ausrichtung von *Herbstzulagen* für 1944 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Pfarrer (Beschluß vom 20. November 1944). Sie betragen für Ledige 50 Fr., für Ledige mit Unterstützungspflicht 80 Fr., für Verheiratete ohne oder mit einem Kind 100 Fr. Für jedes weitere Kind wird noch eine Zulage von 10 Fr. ausgerichtet.[1]

2. Die Verordnung des Regierungsrates über die Ausrichtung von *Staatsbeiträgen zur Förderung der Berufsbildung* vom 15. August 1945, die das Stipendienwesen ordnet.

Eine am 10. Oktober 1944 im Großen Rat eingereichte Motion Albert Hug ersucht den Regierungsrat: a. die Frage zu prüfen, ob nicht der Instrumentalunterricht an der Seminarabteilung der Kantonsschule zu erweitern sei im Sinne des Obligatoriums des Klavier- und Orgelunterrichtes; b. dem Ausbau der Oberklassen der Elementarschule seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Motion wurde am 27. November 1944 erheblich erklärt, und am 20. Januar 1945 beschäftigte sich die Elementarlehrerkonferenz mit der Angelegenheit. Am 25. August 1945 wurde in der Kantonalkonferenz die Lehrerbildung diskutiert, deren Revision angeregt wurde.[2]

Kanton Appenzell Außerrhoden

Ein Haupttraktandum der Landesschulkommission war in der Berichtsperiode der Ausbau der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, der durch eine Eingabe des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins vom 1. Mai 1943 angeregt worden war. Gleichzeitig wurde die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen im allgemeinen einer Prüfung unterzogen, da eine Vereinfachung und die Anpassung an die vom Bunde erlassenen Bestimmungen sich aufdrängten. Die Durchführung der Neuerungen bedingte vorerst eine Teilrevision der Schulverordnung vom 21. März 1935 und die Totalrevision des Reglementes über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 28. November 1935. Der Kantonsrat stimmte den von der Landesschulkommission eingereichten Vorschlägen in beiden Fällen in seiner Sitzung vom 31. März 1944 zu. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen auf der neuen Grundlage konnte im Herbst 1944 aufgenommen werden. Durch § 3, Abs. 3 der revidierten Schulverordnung ist der Besuch der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch erklärt; § 27, Abs. 5, unterstellt die Fortbildungsschulen für Jünglinge und die Berufsschulen der Aufsicht des kantonalen Schulinspektors. Ein vom Regierungsrat am 6. April 1944 erlassenes Reglement für die allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Jünglinge im Kanton Appenzell A.Rh. enthält die nötigen Bestimmungen für diese Schulgattung, welche drei Jahrgänge umfaßt.

---

[1] S.L.Z. 1944, 47. — Für 1945 sind diese Zulagen erhöht worden.
[2] S.L.Z. 1945, 35.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Durch Bundesratsbeschluß vom 2. März 1944 wurde die definitive Anerkennung des Maturitätsausweises Typus A des Kollegiums St. Antonius in Appenzell ausgesprochen.

Geplant ist der Ausbau der Fortbildungsschule zur landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, wofür ein Entwurf bereits vorliegt. Vorgesehen sind: 1. eine allgemeine Fortbildungsschule von zehn Wochen mit vierzig Stunden; 2. ein vierzigstündiger landwirtschaftlicher, also praktischer Unterricht, welcher von einem landwirtschaftlichen Fachlehrer in Appenzell zentralisiert zu erteilen wäre. Der Unterricht hätte für den Schüler im Herbst nach erfolgter Schulentlassung einzusetzen.[1]

Kanton St. Gallen

Volksschule, Lehrerbildung. Der beginnende Mangel an Primarlehrkräften hat wohl dazu geführt, daß im Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach der Seminarkurs 1945 in zwei Parallelklassen geführt werden mußte.

Die Bestrebungen für den Ausbau der Primarabschlußklassen auf werktätiger Grundlage werden fortgesetzt. Auch 1944/45 wurden die zehnwöchigen Kurse für Lehrer an solchen Schulen am Seminar durchgeführt, und im Frühjahr und im Herbst 1945 wurden Kurse für Lehrerinnen abgehalten, die sich für Mädchenabschlußklassen vorbereiten wollten. Schon Ende des Schuljahres 1943/44 waren den austretenden Abschlußschülern der Seminar-Übungsschule erstmals Zeugnisse verabfolgt worden, welche auf die Eigenart des neuen Schultypus Rücksicht nahmen und nicht nur die Leistungen, sondern auch die Veranlagung des Schülers in Betracht zogen. Am Ende des Schuljahres 1944/45 konnte dieses Zeugnis auch den vollausgebauten Schulen in St. Gallen und andern Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

An der Revision des kantonalen Primarlehrplanes aus dem Jahre 1930 ist weitergearbeitet worden. Es sollen dabei der Ausbau der Primarabschlußklassen in größeren Gemeinden und die Erfahrungen mit der in Mels arbeitenden kantonalen Versuchsschule berücksichtigt und es soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Kinder seit Inkrafttreten des Nachtraggesetzes vom 13. Juni 1938 zum Erziehungsgesetz etwas älter und reifer in die Schule eintreten. Die drei Unterkommissionen der bereits seit 1944 arbeitenden Expertenkommission bekamen den Auftrag, die Lehrpläne für die Unterstufe, die Oberstufe und die Abschlußklassen so zu fördern, daß sie unter selbstverständlicher Wahrung des Mitspracherechtes der Lehrerschaft auf Frühjahr 1946 in Kraft gesetzt werden können.[2]

[1] S.L.Z. 1945, 11.

[2] Die «Richtlinien für eine Revision der Primarlehrpläne» werden seit November 1944 in den verschiedenen Lehrerversammlungen eifrig diskutiert. Vgl. S.L.Z. 1944, 49, 50 und 52.

Die Lehrplanentwürfe sind inzwischen teilweise ausgearbeitet worden, und die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins St. Gallen hat am 21. April 1945 bereits über sie diskutiert.[1]

Fortbildungsschule. Das Fortbildungsschulgesetz, dessen Inhalt wir in unserem letzten Bericht skizziert haben,[2] ist inzwischen als Rahmengesetz erlassen worden und am 26. Februar 1945 in Kraft getreten; der Vollzug wurde jedoch mit Rücksicht auf die große Beanspruchung der Jugend durch das Anbauwerk und die Beanspruchung der Lehrer durch den Militärdienst vorläufig hinausgeschoben. Dagegen befaßte sich das Erziehungsdepartement mit der Bereitstellung der Lehrpläne, der Ausbildung geeigneter Lehrkräfte in besondern Kursen und der Anwendung der Versuchslehrpläne in Fortbildungsschulen.

Höhere Lehranstalten. Auch im Kanton St. Gallen sind Bestrebungen im Gang, die Lehrerbildung auf fünf Jahre auszudehnen. Der Erziehungsrat hat die Prüfung der Frage aufgenommen, ob der Lehrplan des *Lehrerseminars* in diesem Sinne zu revidieren sei. Eine Expertenkommission hat bereits mit der Arbeit begonnen.

An der *Kantonsschule* befaßte sich der Lehrerkonvent mit der Revision der Abschlußprüfungsreglemente der drei Abteilungen und reichte dem Erziehungsrat einen bereinigten Entwurf ein, der seine Behandlung im Schuljahr 1945/46 erfährt. Auch die Revision des Lehrplanes für das Gymnasium ist in Vorbereitung.

Schulwesen der Stadt St. Gallen. Die *Frauenarbeitsschule* St. Gallen feierte im Frühjahr 1945 ihren 50jährigen Bestand. Der Jubiläumsbericht befaßt sich mit der Geschichte und Organisation der Anstalt, deren Entwicklung durch die Angliederung des Arbeitslehrerinnenseminars und der Abteilung für Hauswirtschaft ihre Krönung erfuhr.

Die *Handelshochschule* eröffnete in Verbindung mit dem Schweizerischen Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung am 3. April 1945 ein außenwirtschaftliches Seminar, in dem vor allem die Frage der Wiederaufnahme der schweizerischen außenwirtschaftlichen Beziehungen in der Übergangs- und Friedenswirtschaft erörtert werden soll.[3]

Kanton Graubünden

In bezug auf die landwirtschaftliche und auf die allgemeine Fortbildungsschule sind Reorganisationsbestrebungen im Gang. Neben den bis jetzt bestehenden landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, deren es 1944 siebenzehn gab, existiert noch eine im Januar 1945 bereits eröffnete Tal-

[1] S.L.Z. 1945, 19.
[2] Archiv 1944, S. 139.
[3] S.L.Z. 1945, 15.

schaftsfortbildungsschule in Disentis, die im Sinne der großrätlichen Motionen eingerichtet ist. Für die allgemeinen Fortbildungsschulen wird eine Lösung gesucht, ähnlich wie sie der Kanton St. Gallen in der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule gefunden hat.[1] Im übrigen werden die in unserer letzten Berichterstattung erwähnten Forderungen im Hinblick auf das Primar- und Fortbildungsschulwesen weiter diskutiert.[2]

Die Eröffnung des Herbstquartals 1945 brachte dem *Lyzeum Alpinum Zuoz* eine Neueinstellung. Die früher vorwiegend von Ausländern, besonders von Deutschen, besuchte Schule soll künftig in schweizerisch-demokratischem Geiste mit einem Grundstock schweizerischer Zöglinge geführt werden. In den letzten Jahren wurde sie stärker als vordem als Fremdkörper empfunden, obschon sie nie so unschweizerisch in ihrer Haltung war wie das 1878 als rein deutsche Mittelschule gegründete *Fridericianum* in Davos, das mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches liquidiert wurde. Der Kleine Landrat kaufte das Institut um den Preis von 524 000 Fr. und wandelte es in eine Stiftung um. Es besteht der Plan, es als eine schweizerische alpine Mittelschule, vorzüglich für erholungsbedürftige Zöglinge, weiterzuführen.[3]

Der Große Rat faßte folgende Beschlüsse: 1. Für die Schuljahre 1944/45 und 1945/46 wird vom Kanton allen Lehrern an öffentlichen Schulen eine Teuerungszulage von 350 Fr. ausgerichtet. 2. Die Gemeinden haben ihrerseits mindestens eine gleiche Zulage zu gewähren.[4]

Kanton Aargau

Gesetzgebung. Eine kurze Kommentierung der in diesem Bande registrierten schulgesetzlichen Erlasse des Jahres 1944 erfolgte schon in unserer letzten Berichterstattung.[5]

Ins Jahr 1945 fallen hauptsächlich Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz. Es wurden erlassen:

1. Das «*Reglement für die Kindergärten* im Kanton Aargau» vom 9. Mai 1945, in Kraft gesetzt am 1. Juli 1945.

Es enthält unter anderm die Aufnahmebedingungen. Die Kinder der zwei letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge sind aufzunehmen, soweit die Platzverhältnisse es erlauben. Der Besuch ist freiwillig und in der Regel unentgeltlich. Das Schülermaximum ist auf 35 festgesetzt. Die Kindergärtnerinnen bedürfen des Diploms eines vom Erziehungsrat anerkannten schweizerischen Kindergartenseminars.

---

[1] Ausführliche Mitteilungen im Bündner Schulblatt 1945, 5 (Juli): Chr. Simmen, «Das Forbildungsschulwesen im Kanton Graubünden».

[2] Archiv 1944, S. 141.

[3] S.L.Z. 1945, 40.

[4] S.L.Z. 1944, 48.

[5] Archiv 1944. S. 141 f.

2. Das «*Reglement über die Zahnpflege in der Volksschule*» vom 18. Juli 1945.

3. Das «*Dekret über die Errichtung einer Ausgleichskasse für Kinderzulagen* an das Personal der Staatsverwaltung und an die Lehrerschaft» vom 1. Februar 1945.

4. Der «*Großratsbeschluß über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Personal der Staatsverwaltung für das Jahr 1945*», vom 18. Januar 1945.

I. Den vollbeschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern werden für das Jahr 1945 folgende Teuerungszulagen ausgerichtet: 1. Eine Grundzulage von 10 % der staatlichen Besoldung, mindestens jedoch 700 Fr. und höchstens 1000 Fr.; 2. Eine Familienzulage an Verheiratete, sowie Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt von 540 Fr.; 3. eine Zulage an Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht Angehörige in erheblichem Umfange unterstützen, von höchstens 400 Fr.; 4. eine Zulage von 30 Fr. zu den Leistungen der Ausgleichskasse für Kinderzulagen für jedes nicht erwerbende Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

II. Die Grund- und Familienzulagen werden um die Hälfte der Besoldungserhöhungen, die beim Inkrafttreten der neuen Besoldungsdekrete eingetreten sind, gekürzt, Stichtag 1. Januar 1945.

5. Der «*Großratsbeschluß über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft für das Jahr 1945*» vom 18. Januar 1945.

Der Große Rat hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1945 die Ausrichtung folgender Teuerungszulagen an die Lehrerschaft für das Jahr 1945 beschlossen:

1. An hauptamtliche Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschule: a. Eine Grundzulage von 12 % der staatlichen Besoldung (gesetzliche Bruttobesoldung); b. eine Familienzulage an verheiratete Lehrer, sowie an verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen mit eigenem Haushalt von 940 Fr.; c. eine Zulage an ledige, verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen ohne eigenen Haushalt, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht Angehörige in erheblichem Umfang unterstützen, von höchstens 820 Fr.; d. eine Zulage an ledige Lehrer und Lehrerinnen ohne Unterstützungspflicht von 700 Fr.

2. An Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen ohne Rücksicht auf die Familienverhältnisse: a. Arbeitslehrerinnen an einer ungeteilten Abteilung 185 Fr., an einer geteilten Abteilung 165 Fr., höchstens jedoch 1000 Fr.; b. Hauswirtschaftslehrerinnen je Jahresstunde 40 Fr., höchstens jedoch 1200 Fr.; c. Stellvertretern und Stellvertreterinnen an der Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschule je Schulwoche 30 Fr.; an der Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschule (für Lehrkräfte, die nicht bereits volle Teuerungszulagen beziehen), 1 Fr. je Unterrichtsstunde.

Zu 4. und 5. sind noch die Herbstzulagen zu erwähnen, die 1944 und 1945 den Beamten und der Lehrerschaft gewährt wurden und die nach Besoldung und Zivilstand abgestuft waren. Ledige ohne Unterstützungspflicht erhielten 1945 die Herbstzulage nur bis zu einer Besoldung von 7000 Fr.

*

Nachdem mit einem Zufallsmehr das dem Aargauer Volk am 21. Januar 1945 vorgelegte Gesetz über die Gewährung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger des Staates, der Beamtenpensionskasse und der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse verworfen worden war, wurde am 25. November 1945 eine neue abgeänderte Vorlage angenommen.

Projekte. Vom Großen Rat in zustimmendem Sinne behandelt wurde am 5. Juni und 8. Oktober 1945 der Gesetzesentwurf über die *Abänderung der Staatsverfassung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen,* wonach die Kompetenz zur Festsetzung der Lehrerbesoldungen in Zukunft dem Großen Rat zustehen soll. Die Volksabstimmung über dieses Gesetz soll am 23. Dezember 1945 stattfinden.

Ebenfalls abstimmungsreif ist der vom Großen Rate am 23. Mai und 8. Oktober 1945 behandelte *Gesetzesentwurf über die landwirtschaftliche Berufsbildung,* der die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von weiteren Berufsschulen für die Landwirtschaft schaffen soll. Das Gesetz ist als Rahmengesetz gedacht, das keine Einzelheiten enthält, die durch die Verhältnisse bald überholt werden könnten. Es sieht unter anderm die Schaffung eines vollkommen neuen Schultypus vor, dem der Name «*landwirtschaftliche Vorbereitungsschule*» gegeben worden ist. Es handelt sich dabei um einen wesentlich erweiterten Fortbildungsschulunterricht. Obligatorisch ist der Besuch der Fortbildungsschule auch weiterhin nur für diejenigen, welche die eigentliche Berufsschule nicht absolvieren.

Neben den theoretischen bestehen nach dem Reglement vom 4. Februar 1944 folgende praktische Ausbildungsmöglichkeiten für die landwirtschaftliche Berufsbildung:

1. das landwirtschaftliche Lehrjahr: a. als Lehrjahr in einem fremden, anerkannten Lehrbetrieb; b. als Lehrjahr im väterlichen Betrieb. 2. Die bäuerliche Berufsprüfung, die als zweite Stufe die praktische landwirtschaftliche Ausbildung abschließt.

In Beratung stehen noch: eine Verordnung über die Jugendorganisationen und die Dekrete über die Organisation der *Kantonsschule,* der *Lehrerbildungsanstalten* und des *Arbeitslehrerinnenkurses* (Arbeitslehrerinnenseminar).

Die Diskussion um die Reform der *Lehrerbildung* hat inzwischen eingesetzt. Es wird nach einer gemeinsamen Basis gesucht, auf der die beiden Seminarien grundsätzlich gleich organisiert werden können, ohne eine im einzelnen notwendige Differenzierung aufzuheben. Vor allem besteht der

Wunsch der Lehrerschaft, es sollten die Abgangszeugnisse der geplanten Unterseminarien weiterhin zum Übertritt an die Hochschule berechtigen. Da die Abklärung der Angelegenheit noch in der Schwebe ist, verzichten wir vorderhand auf die Mitteilung von Einzelheiten.

Um das Projekt einer *aargauischen psychologischen Beobachtungsstation* verwirklichen zu können, verlangte der aargauische Regierungsrat vom Großen Rat im September 1945 einen Kredit von 240 000 Fr. Geplant ist die Erwerbung einer Liegenschaft im Bezirk Brugg.

Schulen. Am 25. November 1895, also vor einem halben Jahrhundert, ist die *Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule* ins Leben gerufen worden, an der von Anfang an auch die Mädchen zugelassen wurden. Die Eröffnung der neuen Abteilung wurde mit dem Beginn des Schuljahres 1896/97 vorgenommen. Zugleich bezog die Kantonsschule ihr neues Gebäude im «Schwanengarten».

Auch das *kantonale Gewerbemuseum und die Gewerbeschule* feiern ihren fünfzigjährigen Bestand. Der Jahresbericht ist im Hinblick darauf unter dem Titel: «*50 Jahre kantonales Gewerbemuseum Aarau*» in besonders festlichem Gewande erschienen. Seit der Eröffnung der Gewerbeschule am 22. Oktober 1895 als «Lehrlingsschule» kamen im Laufe der Zeit die «Kantonalen Berufsklassen» und die Frauenarbeitsschule hinzu. Die sogenannte «Malschule», die bei der Gründung eine besondere Rolle spielte, ging in der Folge wegen Platzmangels ein. Doch die «Bauschule» hat ihre schöne Blüte erlebt.

In der Festschrift werden auch die heute fälligen Reorganisationsfragen angeschnitten, die wegen Raumnot dringlich geworden sind. Soeben legt die aargauische Regierung ihre Botschaft an den Großen Rat vor, in welcher diesem empfohlen wird, die Gemeinde Aarau für die Zukunft von jeder Beitragspflicht zu entbinden gegen die Verpflichtung, die bisher am Gewerbemuseum geführte gewerbliche Berufsschule (sogenannte «Lehrlingsschule») als städtische Schule zu übernehmen und zu führen.

Kanton Thurgau

Der Regierungsrat legte in einer Botschaft dem Großen Rat im Juli 1945 den Entwurf für ein neues *Lehrerbesoldungsgesetz* vor, das dasjenige aus dem Jahr 1918 ersetzen soll. Damit soll ein namhafter Schritt im Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden erstrebt werden, indem die Subvention des Staates je nach Finanzkraft der Gemeinde von 15 auf 75 % ausgedehnt werden kann. Die neuen Ansätze für die Minimalbesoldung eines ledigen Primarlehrers lauten auf 4000 Fr., der Primarlehrerinnen auf 3600 Fr., eines ledigen Sekundarlehrers auf 5500 Fr. Bei allen diesen Ansätzen ist durch die Gemeinden der Lehrkraft eine Wohnung und Pflanzland oder eine entsprechende Entschädigung zu stellen. Durch die Erhöhungen der Lehrerbesoldungen erwachsen dem Staate Mehrausgaben in der Höhe von 305 168 Fr. oder eine effektive Beitragsleistung von 1 432 630 Fr.

Der Große Rat hat Ende 1944 die *Teuerungszulagen* für das Staatspersonal pro 1945 neu geregelt. Die Schulgemeinden werden eingeladen, an die Lehrer die gleichen Beiträge auszurichten. Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Lehrer im gleichen Verhältnis wie bisher. Funktionäre mit eigenem Haushalt erhalten 14 % der Besoldung plus 336 Fr. und 168 Fr. für jedes Kind. Ledige erhalten 12 % der Besoldung plus 204 Fr. Für Besoldungen von über 7200 Fr. treten gewisse Reduktionen ein. Ledige Primarlehrer erhalten mindestens 684 Fr., ledige Sekundarlehrer 864 Fr., verheiratete Primarlehrer 896 Fr. und verheiratete Sekundarlehrer 996 Fr. Dazu werden noch direkt aus der Staatskasse jedem ledigen Lehrer 50 Fr. und jedem verheirateten 100 Fr. ausbezahlt.[1] Zu diesen Ansätzen kommen die Herbstzulagen.

Geplant ist die *Revision des thurgauischen Schulgesetzes*. Es besteht der Gedanke, die bisherigen Teilgesetze zu einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen.

Der Plan zur Errichtung einer *zweiten landwirtschaftlichen Schule* im Thurgau nimmt nun konkrete Formen an. Der Regierungsrat hat in Bürglen im mittleren Thurgau einen Musterbetrieb erworben, den die Gutachten der Sachverständigen als weitaus den besten unter den zur Verfügung stehenden Betrieben bezeichnen. Die Gemeinde Bürglen hat sich durch Gemeindebeschluß bereit erklärt, 200 000 Fr. an die Kosten beizusteuern.

Kanton Tessin

Die *Teuerungszulagen* sind wie folgt geregelt: Gemäß Gesetzesdekret vom 18. April 1944 erhält eine Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren

bei einem Einkommen von . . .	Fr.	4000	5000	6000	7000
eine Teuerungszulage von	Fr.	1260	1340	1440	1540
	in %	31,5	26,8	24	22

Im Oktober 1945 blickte die kantonale Handelsschule Bellinzona auf die ersten 50 Jahre ihres Bestandes zurück. Die Kantonale Handelsschule Bellinzona hatte das Glück als Direktoren Männer zu besitzen, die es verstanden, dem Institut das Gepräge ihrer starken Persönlichkeit zu geben: Prof. Weinig, Prof. Raimondo Rossi und Dr. Mario Jaeggli.[2]

Kanton Waadt

Der in unserer letzten Berichterstattung erwähnte Entwurf über die Reform des Mittelschulunterrichtes[3] ist inzwischen mit seinen Ergänzungen vom Großen Rat am 5. September 1944 angenommen worden und hat am

[1] S.L.Z. 1944, 52.
[2] S.L.Z. 1945, 1 und 40.
[3] Archiv 1944, S. 146.

15. April 1945 Gesetzeskraft erlangt. Die hauptsächlichsten Abänderungen am Gesetz von 1908 betreffen: a. die Bedeutung, die der Körperkultur neben der intellektuellen und Charakterbildung gegeben werden soll; b. die Reduktion der Wochenstunden in den höhern Mittelschulen; c. die bessere pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten der Mittelschulstufe usw. Es handelt sich also um keine fundamentalen Neuerungen, sondern in erster Linie um eine Anpassung an die Forderungen der unmittelbaren Gegenwart.

Kanton Wallis

Das Walliser Lehrpersonal erhält gemäß Staatsratsbeschluß ab 1. Januar 1945 eine monatliche Teuerungszulage von 20 Fr.

In seiner außerordentlichen Session im Januar 1945 genehmigte der Große Rat das neue Reglement der Ruhegehaltskasse, das eine wesentliche Aufbesserung bedeutet. Demzufolge erhalten die Pensionierten nach 40 Dienstjahren 75 % ihres mittleren Jahresgehaltes. Ferner kann sich jeder Versicherte, der 55jährig ist und 20 Dienstjahre hat, in den Ruhestand begeben.

1944 wurde der obligatorische Vorbereitungskurs für die Normalschule durch ein reguläres viertes Schuljahr ersetzt, dem ein freiwilliger Vorbereitungskurs vorausgeht, der fast von allen Kandidaten besucht wird. Diese Umwandlung kommt ganz besonders der praktischen Pädagogik zugute.

Kanton Neuenburg

Infolge des Gesetzes über die obligatorische Schulpflicht vom 11. Oktober 1943 und des Ausführungsreglementes vom 30. Juni 1944 dauert die obligatorische Schulpflicht im Kanton Neuenburg neun Jahre. Ein Kind, das vor dem 1. Mai sechs Altersjahre erfüllt hat, tritt zu Beginn des Schuljahres (im Frühling) in die Schule ein. Das erste Schuljahr ist ein Kindergartenjahr (Classe enfantine). Es ist in den neun obligatorischen Schuljahren eingeschlossen.[1] Die Organisation der Klassen des neunten Primarschuljahres verursachte mancherlei Arbeit; die Frage der Schullokale, der Einrichtung von Werkstätten für den Handarbeitsunterricht, die Schaffung von Schulzentren, die Anpassung des Lehrplans und der Stundenpläne an den neuen Unterricht boten Schwierigkeiten, die sich namentlich auch infolge der Mobilisation nicht so rasch lösen ließen. Es ist denn auch dort, wo es nicht möglich war, spezielle Klassen für das neunte Schuljahr einzurichten, zu Übergangslösungen gekommen.

---

[1] In diesem Zusammenhang berichtigen wir nochmals die irrtümliche, auf unser Quellenmaterial zurückgehende Angabe im Archiv 1943, S. 146, die wir im Band 1944, S. 63, wiederholten und nur noch an wenig sichtbarer Stelle den Tatsachen entsprechend abändern konnten.

Seit einigen Jahren wird die Frage der Revision des Enseignement secondaire diskutiert. Es handelt sich in der Hauptsache um die Abänderung des Unterrichtsprogramms (Plan d'études) und der Lehrmittel und um die berufliche Ausbildung des Lehrkörpers, der in Zukunft seine Lehrbefähigung außer durch die bisher übliche Probezeit (stage) durch die Erwerbung eines Certificat d'aptitude pédagogique erweisen soll.

Kanton Genf

Im Hinblick auf die zahlreichen schulgesetzlichen Erlasse, die meist administrativen Charakter tragen oder die Revision einzelner Bestimmungen betreffen, verweisen wir auf die Registrierung Seite 113 ff.

Am Collège gehen die Lehrplanrevisionen weiter. Durch Beschluß des Staatsrates vom 10. Juni 1944 wurde dem Geographieprogramm die Genehmigung erteilt, das als Krönung in den classes premières (Maturitätsklassen) einen Unterricht in nationaler Geographie aufweist.

Dr. E. L. Bähler